



**Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren  
in Nordrhein-Westfalen**

---

**Teilnahmebedingungen**

**für den elektronischen Datenaustausch  
über das Internet  
im  
automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren  
in Nordrhein-Westfalen**

Stand: Dezember 2009

## **Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

<b>I. VORWORT</b>	<b>3</b>
1. Allgemeines	3
2. Regelungsgegenstand	3
3. Online-Übermittlung	4
4. Dokumentenfassung	4
<b>II. TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN</b>	<b>5</b>
1. Allgemeines	5
2. Technische Voraussetzungen	6
3. Kennziffern	6
4. Verfügbarkeit	7
<b>III. ABLÄUFE</b>	<b>7</b>
1. Allgemeines	7
2. Schnittstelle	7
3. Verarbeitung	9
<b>IV. SCHLUSSBEMERKUNGEN</b>	<b>10</b>
1. Telefonische Unterstützung	10
2. Ansprechpartner bei den Gerichten	10
3. Weitere Informationsquellen	10

## **I. Vorwort**

### **1. Allgemeines**

Das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren wurde mit der Zielsetzung eingeführt, die relativ aufwendige manuelle Bearbeitung der Mahnsachen durch ein effektives, kostengünstiges Verfahren zu ersetzen. Die maschinelle Bearbeitung erfolgt in allen beteiligten Bundesländern grundsätzlich nach einheitlichen Regeln und auf der Basis einer einheitlichen Software.

Alle in Nordrhein-Westfalen anfallenden Mahnverfahren werden ausschließlich bei den Zentralen Mahnabteilungen der Amtsgerichte Hagen (ZEMA I) und Euskirchen (ZEMA II) erledigt. Gemäß Rechtsverordnung des Justizministeriums wurden für NRW folgende Zuständigkeiten festgelegt:

Die Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Hamm werden dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.

Die Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Köln werden dem Amtsgericht Euskirchen zugewiesen.

Als Service-Rechenzentrum bedienen sich beide Amtsgerichte IT.NRW, Niederlassung Hagen. Dort befinden sich die gesamten Datenbestände und die eigentlichen Verarbeitungsprogramme, auf die über das Landesverwaltungsnetz NRW (LVN) zugegriffen wird.

### **2. Regelungsgegenstand**

Diese Teilnahmebedingungen regeln die Nutzung des OSCI – gestützten elektronischen Datenaustausch über das Internet im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren in Nordrhein – Westfalen unter Verwendung des "Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfachs" (EGVP) oder anderer zugelassener Kommunikations- und Übertragungssoftwareprodukte.

Sie gelten nur für Antragsteller, die sich zur Antragstellung einer Fachsoftware bedienen. Nutzer des „online-Mahntrags“ ([www.online-mahntrag.de](http://www.online-mahntrag.de)) sind hiervon nicht betroffen.

### **3. Online-Übermittlung**

Für die Online-Übermittlung der mittels einer Fachanwendung erzeugten Datensätze mit Anträgen auf Erlass eines Mahnbescheids sowie Folgeanträgen ist ausschließlich eine Anwendung zu verwenden, die zur Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr zugelassen ist (z.B. das EGVP).

Dabei wird das Internet zur Datenübertragung genutzt. Andere Übertragungswege, insbesondere E-Mail, sind nicht zugelassen.

Signatur- und Verschlüsselungsverfahren sorgen dafür, dass die Integrität (Unverändertheit), Authentizität (Echtheit) und Vertraulichkeit der Daten gewährleistet sind.

### **4. Dokumentenfassung**

Die jeweils aktuelle Fassung dieses Dokuments steht im Internet unter <http://www.egvp.de> bereit.

## II. Teilnahmevoraussetzungen

### 1. Allgemeines

Die Anerkennung und Beachtung dieser Teilnahmebedingungen ist wichtige Voraussetzung für die Teilnahme.

Um Sicherheit über die Identität des Absenders zu erlangen und darauf vertrauen zu können, dass die übertragenen Daten auch unverfälscht bei dem jeweiligen Amtsgericht eingehen, kann an diesem Verfahren nur teilnehmen, wer seine Daten dem Gericht unter Verwendung der Software EGVP oder einer anderen OSCI – gestützten zugelassenen Kommunikations- und Übertragungssoftware verschlüsselt und elektronisch signiert übermittelt und auf gleichem Wege verschlüsselte und elektronisch signierte Nachrichten des Amtsgerichts empfangen und entschlüsseln kann. Dabei ist unter Verwendung des EGVP eine sichere Kommunikation über das Internet nach dem OSCI – Standard mit einer vertraulichen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gewährleistet.

Unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) ist eine Liste der weiteren OSCI – gestützten zugelassenen Kommunikations- und Übertragungssoftwareprodukte veröffentlicht.

Das Signaturgesetz (SigG) regelt die Rahmenbedingungen für qualifizierte elektronische Signaturen. Es gibt technische und administrative Standards vor, bei deren Einhaltung qualifizierte elektronische Signaturen eindeutig einer bestimmten Person zuzuordnen sind und die Signaturen als sicher vor Fälschung sowie signierte Daten als sicher vor Verfälschung gelten können.

Nachrichten für das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren bedürfen daher der qualifizierten elektronischen Signatur (Signaturkarte); die Nutzung einer fortgeschrittenen Signatur ist nicht ausreichend.

Zugelassen ist ausschließlich der Dateityp „EDA“ (siehe S. 9). Andere Dateitypen, die nicht für die elektronische Weiterbearbeitung geeignet sind (§ 690 Abs. III ZPO), dürfen nicht übermittelt werden.

Eine zusätzliche Signatur oder Verschlüsselung der übermittelten Datei darf nicht erfolgen.

## **2. Technische Voraussetzungen**

Die Teilnahme erfordert bestimmte Hardware- und Softwarevoraussetzungen, die hinsichtlich des EGVP auf der Seite <http://www.egvp.de/technik/index.php> veröffentlicht sind. Für die Nutzung von Alternativprodukten gelten entsprechende Voraussetzungen, die bei dem jeweiligen Softwarehersteller zu erfragen sind.

Daneben gilt für das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren:

- Es muss eine geeignete Fachsoftware zur Erzeugung von Mahnverfahrensdatensätzen gemäß den "Konditionen für den elektronischen Datenaustausch" der Version 3.2.0 oder höher eingesetzt werden.

Eine Liste geeigneter Programme ist verfügbar unter :

<http://www.mahngerichte.de/verzeichnisse/software.htm>

- Für die Übertragung zum Mahngericht sind lediglich Dateien, die den "Konditionen für den elektronischen Datenaustausch" der Version 3.2.0 oder höher entsprechen, zugelassen („EDA“-Format). Die Nutzung anderer Dateitypen ist ausgeschlossen. Insbesondere ist die Übermittlung von Rechtsmitteln, Mitteilungen zu Verfahren und anderen Anträgen nicht gestattet.

## **3. Kennziffern**

Die Teilnahme setzt die Verwendung einer Kennziffer voraus. Der Vordruck zur Beantragung dieser Kennziffer steht unter nachfolgender Adresse zur Verfügung:

<http://www.mahngerichte.de/verfahrenshilfen/keziant.htm>

Sofern die obigen Voraussetzungen vorliegen, erfolgt die Erteilung einer Kennziffer (~ Kundennummer; enthält alle teilnehmerspezifischen Angaben wie Antragsteller, Parteivertreter, Bankverbindung usw.).

Die Kennziffer ist, sofern der Teilnehmer beabsichtigt, bei mehreren Gerichten teilzunehmen, nicht unbedingt bei jedem Gericht gesondert zu beantragen.

#### **4. Verfügbarkeit**

Eine jederzeitige Verfügbarkeit der OSCI-Struktur wird zwar angestrebt, für sie kann aber keine Gewähr übernommen werden. Wartungsarbeiten oder Fehlerbehebungen können zu kurzfristigen Ausfällen des Systems führen. Ebenso können Netzwerk- oder Hardwarestörungen nicht völlig ausgeschlossen werden.

Des Weiteren müssen Nutzer im elektronischen Datenaustausch damit rechnen, dass auch Fehler innerhalb der eigenen Infrastruktur auftreten können.

Ist eine Übertragung fehlgeschlagen, so sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein erneuter Versuch unternommen werden. Sofern längerfristig keine Kommunikation möglich ist, wird gebeten, den zuständigen Support telefonisch zu informieren.

Im Übrigen sollte bei der Planung fristgebundener Übertragungen die Möglichkeit einer Störung berücksichtigt werden.

### **III. Abläufe**

#### **1. Allgemeines**

Die mit der Mahnsoftware erstellte Antragsdatei wird verschlüsselt und elektronisch signiert über das Internet in das Postfach des zuständigen Amtsgericht übertragen. Der Eingangszeitpunkt wird elektronisch vermerkt. Dem Versender steht ein Übermittlungsprotokoll mit allen relevanten Angaben zur Verfügung. Eventuelle Mitteilungen des Gerichts an den Einreicher können automatisiert oder manuell empfangen werden. Mitteilungen des Gerichts werden mit einer fortgeschrittenen Signatur versehen.

#### **2. Schnittstelle**

Das EGVP stellt für die Datenübernahme eine Schnittstelle zur Verfügung, die eine dynamische als auch statische Übergabe von Dateien ermöglicht.

Sofern die Schnittstelle nicht genutzt wird, können Dateien auch manuell mittels des im EGVP zur Verfügung stehenden Nachrichtenfensters übermittelt werden. Dabei ist sicher-

zustellen, das der Nachrichtentyp „Mahn-Antrag“ ausgewählt wird. Dies gilt auch für Dateien, die sogenannte Folgeanträge enthalten.

Wird anstelle des EGVP ein anderes zugelassenes Kommunikations- und Übertragungssoftwareprodukt genutzt, so muss beim jeweiligen Softwarehersteller erfragt werden, wie eine eventuelle Datenübernahme und der Versand von Dateien allgemein funktioniert.

### **3. Verarbeitung**

Die an das Gericht übermittelten Daten werden arbeitstäglich verarbeitet. Nach der Verarbeitung wird ein Verarbeitungsprotokoll in das Postfach des Einreichers übermittelt. Dabei handelt es sich um eine Textdatei, der zu entnehmen ist, ob und in welchem Umfang die Daten verarbeitet werden konnten. Das Protokoll enthält im Fehlerfalle entsprechende Hinweise.

Die Dateinamen der Verarbeitungsprotokolle sind nach folgendem Muster aufgebaut:

Gerichtskennzeichen\_8-stellige Kennziffer\_[EDA-ID aus Dateivorsatz]QU.EDA

Beispiel:

Gerichtskennzeichen	=	HA
Kennziffer	=	05123456
EDA-Id der Eingangsdatei	=	ABC001
Quittungsdatei	=	HA_05123456_ABC001QU.EDA

Je nach gewähltem Ausbaugrad werden dem Einreicher ebenfalls einmal wöchentlich Verfahrensnachrichten in sein Postfach übermittelt.

Die Dateinamen der Verfahrensnachrichten sind nach folgendem Muster aufgebaut:

Gerichtskennzeichen\_8-stellige Kennziffer\_[EDA-ID].EDA

Beispiel:

Gerichtskennzeichen	=	HA
Kennziffer	=	05123456
Nachrichtendatei	=	HA_05123456_ABC500.EDA

Sofern nicht regelmäßig Anträge eingereicht werden, ist das Postfach einmal wöchentlich auf Eingänge zu überprüfen.

## IV. Schlussbemerkungen

### 1. Telefonische Unterstützung

Das Verfahren ist mit dem EGVP eingeführt und getestet worden.

Für **allgemeine Auskünfte zum EGVP** oder bei **technischen Fragen**, insbesondere Fragen zur Installation der benötigten Software, zur Software-Kompatibilität oder aber auch bei auftretenden technischen Problemen wenden Sie sich bitte unmittelbar an den EGVP-Support. Diesen finden Sie auf der Seite <http://www.egvp.de/support/index.php>.

Bei der Nutzung eines zugelassenen Alternativproduktes ist für Fragen zur Installation und Software-Kompatibilität sowie bei technischen Problemen ausschließlich der jeweilige Supportdienstleister verantwortlich. Bezüglich Auskünften und gewünschter Hilfestellung bei technischen Fragen wenden Sie sich daher bitte direkt an den Hersteller bzw. Betreiber der von Ihnen genutzten Kommunikations- und Übertragungssoftware.

### 2. Ansprechpartner bei den Gerichten

Amtsgericht Hagen:	
Dietmar Lukies	02331 / 967 – 622
Karsten Gräve	02331 / 967 – 648
Burghardt Müller	02331 / 967 – 621
Uwe Salten	02331 / 967 – 644

Amtsgericht Euskirchen:	
Maike Tüchsen	02251 / 951 - 2187
Andreas Förster	02251 / 951 - 2162
Claudia Stoff	02251 / 951 - 2158
Robert Meyer	02251 / 951 – 2163

### 3. Weitere Informationsquellen

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter folgenden Adressen:

- <http://www.egvp.de>
- <http://www.mahnverfahren.nrw.de>
- <http://www.mahngerichte.de>